

## **Antrag**

**der Abg. Reinhold Gall u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Innenministeriums**

### **Zusätze auf Ortstafeln**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. aus welchem Grund sie sich in der VwV IM-StVO zu den Zeichen 310 und 311 unter Nr. 6 Abs. 2 einverstanden erklärt, den Zusatz „Universitätsstadt“ auf Ortstafeln zuzulassen;
2. aus welchem sachlichen Grund eine Verwendung der Zusätze „Hochschulstadt“ bzw. „Fachhochschulstadt“ nicht gestattet wird, obwohl Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen sowie Fachhochschulen nach § 1 Abs. 2 des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetz gleichberechtigt unter dem Begriff „Staatliche Hochschulen“ gefasst sind;
3. aus welchem Grund sie es nicht gestattet, dass über die in Nr. 6 Abs. 1 VwV IM-StVO zu den Zeichen 310 und 311 genannten Zusätze hinaus weitere Bezeichnungen auf Ortstafeln zulässig sind, die z. B. wesentliche Bezüge zur historischen oder kulturellen Identität des Ortes bezeichnen;
4. wie sie die Wirkung in der Außendarstellung einer Stadt beurteilt (z. B. in der Bildung und im Fremdenverkehr), wenn der Bezug zu einer Hochschule oder einem historischen bzw. kulturellen Ereignis durch konsequente Nennung – auch auf den Ortstafeln – in den allgemeinen Sprachgebrauch übergeht und der Name des Ortes eine weitverbreitete Verbindung zu diesem Bezug erfährt;

5. welche Regelungen in anderen Bundesländern – insbesondere in Bayern und Sachsen-Anhalt – in Bezug auf Zusätze auf Ortstafeln gelten;
- II. die VwV IM-StVO zu den Zeichen 310 und 311 dahingehend zu ändern, dass weitere Zusätze auf Ortstafeln verwendet werden dürfen, insbesondere „Hochschulstadt“, „Fachhochschulstadt“ sowie Bezüge zur historischen oder kulturellen Identität des Ortes.

17. 02. 2009

Gall, Rust, Heiler, Junginger, Stickelberger SPD

### Begründung

Die VwV IM-StVO zu den Zeichen 310 und 311 regelt, welche Zusätze auf Ortstafeln zulässig sind.

Zum einen gibt es nach unserer Beurteilung keinen sachlichen Grund, der eine Differenzierung zwischen der erlaubten Nennung einer Universität und der nicht gestatteten Nennung einer Hochschule bzw. einer Fachhochschule rechtfertigt, zumal diese Einrichtungen nach dem Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetz alle gleichberechtigt unter dem Begriff der „Staatlichen Hochschule“ zusammengefasst sind.

Zum anderen stellt es nach unserer Auffassung einen großen Vorteil für die Gemeinden dar, wenn sich die Nennung eines Ortes im allgemeinen Sprachgebrauch mit einer Bildungseinrichtung bzw. einem historischen oder kulturellen Bezug einbürgert. Dieser Zusatz kann so zu einem Markenzeichen für den Ort werden und die Attraktivität z. B. bei Studenten und im Fremdenverkehr wesentlich erhöhen.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. März 2009 Nr. 74–3851.1–01/320 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

*1. aus welchem Grund sie sich in der VwV IM-StVO zu den Zeichen 310 und 311 unter Nr. 6 Abs. 2 einverstanden erklärt, den Zusatz „Universitätsstadt“ auf Ortstafeln zuzulassen;*

Zu I. 1.:

Das Zeichen 310 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) „Ortstafel Vorderseite“ und das Zeichen 311 StVO „Ortstafel Rückseite“ steht am Beginn bzw. am Ende der geschlossenen Bebauung einer Ortschaft. Das Zeichen 310 nennt

den amtlichen Namen der Ortschaft und den Verwaltungsbezirk. Die Zusätze „Stadt“, „Kreisstadt“, „Landeshauptstadt“ sind zulässig.

Die Landesregierung hat Ende der siebziger Jahre die Bezeichnung „Universitätsstadt“ an diejenigen Kommunen verliehen, die seinerzeit gemäß § 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg einen Antrag gestellt hatten. Aus der staatlichen Verleihung der Bezeichnung folgt die Berechtigung, die Bezeichnung im amtlichen Verkehr führen zu dürfen. Das Innenministerium Baden-Württemberg hat deshalb in der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV IM-StVO vom 11. Juni 1981) festgelegt, dass zusätzlich zu den o. g. Zusätzen die Bezeichnung „Universitätsstadt“ auf der Ortstafel verwendet werden darf.

*2. aus welchem sachlichen Grund eine Verwendung der Zusätze „Hochschulstadt“ bzw. „Fachhochschulstadt“ nicht gestattet wird, obwohl Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen sowie Fachhochschulen nach § 1 Abs. 2 des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetz gleichberechtigt unter dem Begriff „Staatliche Hochschulen“ gefasst sind;*

Zu I. 2.:

Die in Baden-Württemberg eingerichteten Hochschularten sind in § 1 Landeshochschulgesetz (LHG) aufgeführt, die Aufgaben der einzelnen Hochschularten in § 2 LHG beschrieben. Das Zweite Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 1. Januar 2005 brachte insoweit keine Änderung, da alle dort genannten Hochschulen bereits zuvor den Hochschulstatus hatten (die Pädagogischen Hochschulen seit 1962, die Fachhochschulen seit 1971). Durch das LHG wurden nur die zuvor bestehenden speziellen Hochschulgesetze zusammengefasst. Die Berufsakademie Baden-Württemberg wird aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 ab 1. März 2009 in eine (Duale) Hochschule umgewandelt werden.

In Baden-Württemberg wird es demnach 49 staatliche Hochschulen und 22 staatlich anerkannte private Hochschulen geben. Obwohl zahlreiche Städte mehrere Hochschulen haben (Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim usw.), dürfte die Zahl der Hochschulstandorte insgesamt größer als 71 sein, da

- allein die Duale Hochschule über acht Standorte verfügt,
- es mehrere Hochschulen mit Doppelstandort gibt (z. B. Albstadt-Sigmaringen, Nürtingen-Geislingen),
- verschiedene Fachhochschulen sowie einige Standorte der Dualen Hochschule zum Teil mehrere Außenstellen haben (z. B. Gengenbach, Göppingen, Künzelsau, Schwäbisch Hall, Tuttlingen, Friedrichshafen, Horb, Bad Mergentheim),
- in mehreren Städten Studienzentren von Hochschulen eingerichtet sind, in denen bestimmte Teile eines Studiengangs angeboten werden (etwa Backnang, Herrenberg usw.),
- möglicherweise im Rahmen des Ausbauprogramms „Hochschule 2012“ aufgrund regionaler und/oder privater Initiativen weitere Hochschulen/Außenstellen gegründet werden.

All diesen Standorten die Zusatzbezeichnung „Hochschulstadt“ zuzuerkennen, würde sicher den Rahmen sprengen. Es gäbe dann in Baden-Württemberg kaum eine Große Kreisstadt ohne diese Bezeichnung. Der Zusatz würde keine herausgehobene Kennzeichnung mehr bedeuten.

*3. aus welchem Grund sie es nicht gestattet, dass über die in Nr. 6 Abs. 1 VwV IM-StVO zu den Zeichen 310 und 311 genannten Zusätze hinaus weitere Bezeichnungen auf Ortstafeln zulässig sind, die z. B. wesentliche Bezüge zur historischen oder kulturellen Identität des Ortes bezeichnen;*

Zu I. 3.:

Das geltende Straßenverkehrsrecht verbietet in § 33 Abs. 2 Satz 2 StVO jegliche Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen. Die für alle Straßenverkehrsbehörden gleichermaßen verbindlichen Vorgaben der bundesrechtlichen Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 310 und 311 StVO (VwV-StVO zu den Zeichen 310 und 311 Ortstafel) legen fest, dass insbesondere Stadtwappen und werbende Zusätze auf Ortstafeln unzulässig sind.

*4. wie sie die Wirkung in der Außendarstellung einer Stadt beurteilt (z. B. in der Bildung und im Fremdenverkehr), wenn der Bezug zu einer Hochschule oder einem historischen bzw. kulturellen Ereignis durch konsequente Nennung – auch auf den Ortstafeln – in den allgemeinen Sprachgebrauch übergeht und der Name des Ortes eine weitverbreitete Verbindung zu diesem Bezug erfährt;*

Zu I. 4.:

Es bleibt den Kommunen überlassen, entsprechend ihrem Selbstverständnis u. a. standortspezifische, historische oder touristische Logos z. B. im Schriftverkehr zu führen oder besondere Werbeschilder in angemessenem Abstand hinter, keinesfalls vor der Ortstafel innerhalb der Ortsdurchfahrt aufzustellen, um in der Außendarstellung einen gewünschten Bezug herzustellen. Maßgebend für den Aufbau eines „Markenzeichens“ im Sprachgebrauch ist die Wertigkeit der in Bezug zu bringenden Einrichtung oder des in Bezug zu bringenden Namens bzw. des historischen oder kulturellen Ereignisses.

*5. welche Regelungen in anderen Bundesländern – insbesondere in Bayern und Sachsen-Anhalt – in Bezug auf Zusätze auf Ortstafeln gelten;*

Zu I. 5.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Das Bundesverkehrsministerium hat die Vertreter der obersten Straßenverkehrsbehörden der Länder bei einer Sitzung des Bund-Länder-Fachausschusses StVO (BLFA-StVO) im Januar 2009 darum gebeten, es zu unterlassen, vom Regelungsgehalt der StVO durch den Erlass eigener Verwaltungsvorschriften abzuweichen.

*II. die VwV IM-StVO zu den Zeichen 310 und 311 dahingehend zu ändern, dass weitere Zusätze auf Ortstafeln verwendet werden dürfen, insbesondere „Hochschulstadt“, „Fachhochschulstadt“ sowie Bezüge zur historischen oder kulturellen Identität des Ortes.*

Zu II.:

Das Bestreben, den Verkehrsteilnehmer nicht vom Verkehr abzulenken, ist ein zentraler Sicherheitsaspekt, der auch in anderen Ländern und im benachbarten Ausland konsequent verfolgt und beachtet wird. Deshalb hat der BLFA-StVO in seiner Sitzung am 15./16. Januar 2008 den Antrag eines

Bundeslandes abgelehnt, die VwV-StVO zu Zeichen 310 und 311 dahingehend zu ändern, dass künftig auf Ortstafeln auch auf Titel und Bezeichnungen hingewiesen werden kann, die aufgrund allgemeiner kommunalrechtlicher Vorschriften amtlich verliehen worden sind, oder auf einen sonstigen offiziell anerkannten Status der betreffenden Ortschaft. Vor dem Hintergrund dieses Abstimmungsergebnisses und aus den oben aufgeführten Gründen wird das Land keinen Änderungsantrag für die VwV-StVO stellen oder die VwV IM-StVO ändern. Aus Gründen des Bestandsschutzes wird an der bisherigen Regelung festgehalten.

In Vertretung

Köberle  
Staatssekretär